

b. Für das abweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme
müssen schräg rechts nach
oben gerichtet sein (unter
einem Winkel v. etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen
am Telegraphenmaste zeigen
nach Innen (dem Bahnhofe
zugekehrt) weißes Licht und
nach Außen sind dieselben ge-
blendet.



Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

III.

Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. October 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalevorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahnamt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.